



Stadt Brilon

**“Huberta”
mag keine Dreckspatzen !**



Unsere Stadt bleibt sauber !

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Brilon
vom 05.03.2004**

Stand: 01.06.2012

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brilon vom 05.03.2004

Präambel

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Werbung, Wildes Plakatieren
§ 5	Tiere
§ 6	Verunreinigungsverbot
§ 7	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen, Warenstände und sonstige Einrichtungen
§ 9	Kinderspielplätze
§ 10	Hausnummern
§ 11	Öffentliche Hinweisschilder
§ 12	Wahrung der Mittagsruhe
§ 13	Abbrennen von Brauchtumsfeuern
§ 14	Bäume, Büsche, Hecken
§ 15	Schutzvorkehrungen
§ 16	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutz-Gesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 04.03.2004 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.07.1992 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende Verordnung erlassen.

Zuletzt geändert durch die I. Verordnung vom 23. März 2012 zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brilon vom 05.03.2004,

in Kraft getreten am 01. Juni 2012.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Parkhäuser, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel-, Freizeit- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehäuschen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich zum Zwecke des übermäßigen Alkoholgenußes oder anderer berauschender Mittel aufzuhalten,

4. sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen derart zu versammeln oder zu verhalten, dass davon Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, wie z. B. Pöbeleien, Übergriffe gegenüber Passanten
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren in aggressiver Form zu betteln und zu sammeln
6. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzuzünden oder zu grillen;
7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
10. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
12. im Parkhaus mit Skateboards oder Inlineskates zu fahren sowie Ballspiele jeglicher Art durchzuführen oder sich zweckfremd dort aufzuhalten.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Das generelle Recht zur Vermarktung von Werbeflächen wurde an eine Privatfirma vergeben. Informationen sind beim Ordnungsamt erhältlich.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Hund darf nur von aufsichtsfähigen Personen

geführt werden. Aufsichtsfähige Personen sind diejenigen, die in der Lage sind, den Hund so zu halten, dass er im Gehorsam des Hundeführers steht.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Begleiter von Hunden haben geeignetes Utensil mitzuführen.
- (3) Außerhalb der bebauten Ortsteile dürfen Hunde, die nicht unter die Bestimmungen zur Anleinplicht nach §§5 Abs. 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 6 Landeshundegesetz NRW fallen, unangeleint umherlaufen, wenn ständig gewährleistet ist, dass die Aufsichtspflichten erfüllt werden können und gegen jagd- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften nicht verstoßen wird.
- (4) Das Mitführen von Hunden im Kurpark ist nicht gestattet.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1, 2 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Darüber hinaus kann in weiteren besonderen Fällen von der Pflicht zur Kastration befreit werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, das Ausspucken von Kaugummi u. ä. auf die Straße oder in die Anlagen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist.
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes ist der Polizei diese Mitteilung zu geben.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Bei der Bereitstellung der gefüllten Abfallbehälter ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Verkaufswagen, Warenstände und sonstige Einrichtungen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u.ä. in Anlagen ist verboten.
- (2) Das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen und Stühlen, Warenauslagen, Hinweisschildern und sonstigen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken in den Anlagen ist ebenfalls verboten.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient oder nach den Vorschriften des Straßen und Wegegesetzes NW i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Brilon genehmigungsfähig ist.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Gleiches gilt für den ADAC Spielplatz am Burhagener Weg.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art sowie Durchführung von privaten Veranstaltungen (Geburtsstagsfeiern etc.) sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00, Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Lagern und der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher persönlich zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohngebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Betätigung untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören kann. Als solche Betätigungen gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern, deren Lautstärke mehr als 60 dB (A) beträgt,
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten. Durch diese Regelung bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage -Feiertagsgesetz- NW und der Rasenmäherlärm-Verordnung unberührt.

§ 13 Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer) ist genehmigungspflichtig.
- (2) Das Abbrennen ist beim Ordnungsamt der Stadt Brilon schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes zu beantragen. Vom Veranstalter ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, die für Schäden bei solchen Veranstaltungen eintritt.
- (3) Für die in Absatz 1 genannten Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere muss das Feuerungsmaterial am Tage des Verbrennens umgeschichtet werden, es sei denn, dass es in mindestens 1 m Abstand vom Boden aufgeschichtet wird. Die Höhe darf 6 m nicht überschreiten. Die Grundfläche darf höchstens 4 x 4 m betragen.
- (4) Als Mindestabstand ist einzuhalten
- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind
 - c) 100 m von Waldflächen
 - d) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Feuer sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben im Übrigen in Bezug auf das Abbrennen von Pflanzenabfall unberührt.

§ 14 Bäume, Büsche und Hecken

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die

von Gehölzen (Bäume, Büsche, Hecken etc.) ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwenden.

- (2) Es sind mindestens einmal jährlich alle an Verkehrsflächen befindlichen Gehölze im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu kontrollieren. Als Kontrollmethode genügt im Normalfall eine Sichtkontrolle. Zusätzliche Kontrollen sind nach starken Gewittern und Stürmen erforderlich.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gehölzen, die mit Kronen-, Stammteilen oder Ästen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe (Lichttraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichttraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) gemessen 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen. Zum Verkehrsraum gehören alle öffentliche Verkehrsflächen sowie privaten Flächen mit tatsächlich- öffentlichem Verkehr.
- (4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Gehölze, der übrige Bewuchs und die sonstigen Anlagen z.B. Zäune, Begrenzungssteine, den durch Bebauungsplänen und andere baurechtlichen Satzungen erlassenen Vorschriften, wie Vorgaben von Sichtdreiecken, Freihalten von Abstandsflächen etc. entsprechen.

§ 15 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn Verkehrsteilnehmer oder deren Sachen im Sinne des BGB ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Verstopfte und überlaufende Dachrinnen sowie schadhafte Regenabfallrohre, die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, sind von dem Ordnungspflichtigen unverzüglich instandzusetzen.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Führung von Tieren und des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. §

- 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten, Warenständen und sonstigen Einrichtungen gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnumerisierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
 11. die Vorschriften zur Genehmigungspflicht von Brauchtumsfeuern nicht beachtet und ggf. Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nicht beachtet;
 12. die Bestimmungen hinsichtlich der Bäume, Büsche und Hecken nicht beachtet
 13. die erforderlichen Schutzvorkehrungen gem. § 13 nicht trifft
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brilon vom 28.10.1998 außer Kraft.